

13370/AB
vom 24.03.2023 zu 13691/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.097.344

Wien, am 24. März 2023 24. März
 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Genoss:innen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13691/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entlohnung von Kabinettsmitarbeiter:innen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10:

- *Wie wurden die Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?*

- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-InVertrag“?*

Dazu darf ich auf meine Beantwortungen zu den nachstehend angeführten parlamentarischen Anfragen verweisen:

„Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts“: Nr. 808/J vom 13.02.2020, 2629/J vom 02.07.2020, 3508/J vom 23.09.2020, 5858/J vom 17.03.2021, 5967/J vom 24.03.2021, 6959/J vom 16.06.2021, 7972/J vom 22.09.2021, 9038/J vom 16.12.2021, 10361/J vom 24.03.2022, 11353/J vom 15.06.2022, 12367/J vom 21.09.22, 13392/J vom 14.12.22.

„Kosten der Ministerbüros“: Nr. 1555/J vom 20.04.2020, 2563/J vom 30.06.2020, 3611/J vom 01.10.2020, 4795/J vom 04.01.2021, 6357/J vom 21.04.2021, 6357/J vom 21.04.2021, 7255/J vom 07.07.2021, 8093/J vom 30.09.2021, 9155/J vom 22.12.2021, 10450/J vom 31.03.2022, 11529/J vom 30.06.2022, 12452/J vom 03.10.2022, 13354/J vom 14.12.2022.

„Sonderverträge im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“: Nr. 13001/J vom 15.11.2022.

„Überstunden im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“: Nr. 8352/J vom 22.10.2021, 10532/J vom 05.04.2022, 11664/J vom 06.07.2022, 12333/J vom 21.09.2022, 13290/J vom 14.12.2022.

Zu Frage 2:

- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?*

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiter:innen ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170 €; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Minister:innen-Büros

erhöht (vgl. § 95 VBG). Entsprechendes gilt auch für die Mitarbeiter:innen des Büros der Frau Staatssekretärin für Kunst und Kultur.

Zu den Fragen 5 und 14:

- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiter:innen auf die Dauer der Funktionsperiode der/des jeweiligen Bundesministerin/Bundesministers befristet (gleiches gilt für Dienst- bzw. Sonderverträge in Staatssekretariaten). Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin/des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und der/die Mitarbeiter:in hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Seit dem Jahr 2020 wurden in meinem Kabinett für sieben Personen 534 Stunden an Urlaubersatzleistung in Höhe von € 28.155,30 ausbezahlt.

Seit dem Jahr 2020 wurden im Büro der Frau Staatssekretärin für drei Personen 307 Stunden an Urlaubersatzleistung in Höhe von € 10.482,83 ausbezahlt.

Seit dem Jahr 2020 ist kein Urlaub einer meiner Kabinettsmitarbeiter:innen oder einer der Bediensteten des Büros der Frau Staatssekretärin verfallen, weil er nicht verbraucht wurde.

Zu Frage 8:

- *Welche Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*

Seit dem Jahr 2020 erhielten weder Mitarbeiter:innen meines Kabinetts noch Mitarbeiter:innen des Büros der Frau Staatssekretärin Sachbezüge.

Zu Frage 11:

- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?*

Seit dem Jahr 2020 war ein:e Mitarbeiter:in meines Kabinetts für zehn Monate teilbeschäftigt mit einem Stundenausmaß von 35 Wochenstunden und eine:e Mitarbeiter:in des Büros der Frau Staatssekretärin für einen Monat teilbeschäftigt mit einem Stundenausmaß von 20 Wochenstunden.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der Kabinettsmitarbeiter:innen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?*
- *Bei welchen Kabinettsmitarbeiterinnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?*

Die für die Mitarbeiter:innen meines Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiter:innen ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

Dies gilt auch für die Mitarbeiter:innen des Büros der Frau Staatssekretärin für Kunst und Kultur.

Zu den Fragen 15 und 18:

- *Mit welchen Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem [Jahr] 2020 bestanden Werkverträge?*
 - Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
 - Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
 - Welche Kosten fielen dadurch an?*

- *Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*
 - a. *Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*

Ich darf dazu auf meine Ausführungen zu den parlamentarischen Anfragen betreffend „externe Verträge“ verweisen: Nr. 1455/J vom 07.04.2020, 2611/J vom 01.07.2020, 3491/J vom 23.09.2020, 5845/J vom 17.03.2021, 5944/J vom 24.03.2021, 6972/J vom 16.06.2021, 8148/J vom 05.10.2021, 9069/J vom 16.12.2021, 10376/J vom 24.03.2022, 11329/J vom 15.06.2022, 12415/J vom 21.09.2022, 13379/J vom 14.12.2022.

Zu Frage 16:

- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*

Nach den mir vorliegenden Informationen keine, dies gilt auch für die Mitarbeiter:innen des Büros der Frau Staatssekretärin.

Zu Frage 17:

- *Welche Kabinettsmitarbeiter:innen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts derselben besoldungsrechtlichen Einstufung?*

Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrags gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25 %.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wie sind die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiter:innen des Büros der Staatssekretärin im selben Zeitraum zu beantworten?*

- *Wie wären die Fragen 1 bis 17 für Mitarbeiter:innen des Büros für allfällige Staatssekretär:innen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Die Beantwortungen für die Mitarbeiter:innen des Büros der Frau Staatssekretärin erfolgen jeweils zu den einzelnen Fragen bzw. gelten – wenn nichts Anderes ausgeführt ist – die dortigen Ausführungen auch für diese.

Mag. Werner Kogler